

4981

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 84/2008 betreffend
Autos und Sozialhilfe**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 84/2008 betreffend Autos und Sozialhilfe wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. Juni 2011 folgendes von den Kantonsräten Peter Preisig, Hinwil, Hansruedi Bär, Zürich, und Beat Stiefel, Egg, am 3. März 2008 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie das Sozialhilfegesetz dahingehend abgeändert werden kann, dass Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger während der Zeit ihrer Fürsorgeabhängigkeit keine Fahrzeuge mieten, besitzen oder zu Eigentum erwerben dürfen. Zudem darf ein Fahrzeug keiner Drittperson zum Gebrauch überlassen werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Leistungskürzung um die Summe der errechneten Kosten des Autos.

Ausnahmen können bewilligt werden, wenn das Auto zur Generierung eines eigenen Erwerbseinkommens und damit zur Senkung der Sozialhilfeunterstützung führt. Auch für Fahrten, welche gesundheitlich notwendig sind und nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vollzogen werden können, können Ausnahmen bewilligt werden.

Bericht des Regierungsrates:

Die Abhängigkeit von Sozialhilfe beschränkt die davon betroffene Person nicht in ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Ausdruck davon ist die selbstständige und eigenverantwortliche Gestaltung der Lebensführung (Claudia Hänzi, Leistungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 104). Autos bzw. Motorfahrzeuge werden als Vermögensgegenstände deshalb grundsätzlich gleich behandelt wie andere Wertgegenstände (beispielsweise Schmuck). Ein allgemeines Verbot der Nutzung von Motorfahrzeugen würde nach Beurteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich unnötig in die Dispositionsfreiheit der Sozialhilfebeziehenden eingreifen (vgl. Urteil VB.2009.00563 vom 19. November 2009, E. 2.4, www.vrgzh.ch). Gerichtssentscheide aus anderen Kantonen weisen in die gleiche Richtung.

Der Besitz und der Gebrauch von Autos bzw. Motorfahrzeugen durch Sozialhilfebeziehende unterliegen aber bereits heute verschiedenen rechtlichen und faktischen Schranken. Diese ergeben sich namentlich aus dem Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) sowie aus den entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien; Fassung vom Dezember 2012). Hinzuweisen ist auf folgende drei Punkte:

- Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst auf die eigenen Vermögenswerte zurückzugreifen (Subsidiaritätsprinzip gemäss § 14 SHG). Verfügt eine Person über eine Barschaft und/oder realisierbare Vermögenswerte, die insgesamt über dem im konkreten Fall geltenden Vermögensfreibetrag liegen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel E.2.1), gilt sie als nicht bedürftig und hat somit keinen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Ein Motorfahrzeug wird der bzw. dem Sozialhilfebeziehenden als Vermögen angerechnet. Wenn der Wert des Motorfahrzeuges zusammen mit den übrigen Vermögenswerten über dem im konkreten Fall geltenden Vermögensfreibetrag liegt, ist es grundsätzlich zu verkaufen. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Motorfahrzeug für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Auch in diesem Fall besteht allerdings nur Anspruch auf ein zweckmässiges (d. h. günstiges) Fahrzeug. Wenn von vornherein nur eine überbrückungsweise Unterstützung durch Sozialhilfe notwendig sein wird, kann im Einzelfall auf die Verwertung eines Motorfahrzeuges verzichtet werden. Stattdessen kann von den Sozialhilfebeziehenden gemäss § 20 Abs. 1 SHG die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt werden.

- Der Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeuges wird den Sozialhilfebeziehenden nicht in das Budget für die Bemessung der Sozialhilfe eingerechnet. Analog zur Anrechnung als Vermögen gilt dann eine Ausnahme, wenn ein Motorfahrzeug für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend benötigt wird.
- Durch den Besitz und Gebrauch des Motorfahrzeuges dürfen die elementaren Lebensbedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden oder die Bedürfnisse ihrer Familienangehörigen nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten liegt eine zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfegelder vor. Bestehen Anhaltspunkte für eine solche Zweckentfremdung, kann die Ausrichtung der Sozialhilfe mit der Auflage verbunden werden, die Nummernschilder zu deponieren. Bei Nichtbefolgung der Auflage kann gestützt auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht eine angedrohte und verhältnismässige Leistungskürzung vorgenommen werden. Ein solches Vorgehen steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Somit ist festzuhalten, dass das Anliegen des Postulats bereits im Rahmen der geltenden Rechtslage grundsätzlich abgedeckt ist. Das vom Kantonalen Sozialamt herausgegebene Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich (Ausgabe August 2012) enthält unter Ziff. 8 (Situationsbedingte Leistungen) ein Kapitel 8.1.08 zum Thema «Autobesitz und -kosten». In Ziff. 9 (Einkommen und Vermögen) wird unter dem Kapitel 9.2.01 zum Thema «Anrechnung von Vermögen und Freibeträge» auch auf die Behandlung von Motorfahrzeugen hingewiesen. In Verbindung mit dem vorliegenden Postulat wird in das Kapitel 9.2.01 (unter Querverweis auf das Kapitel 8.1.08) eine präzisierende Ergänzung aufgenommen, welche die erwähnten Schranken des Besitzes und Gebrauchs von Autos durch Sozialhilfebeziehende wie folgt zusammenfasst:

«Schranken des Besitzes und Gebrauchs von Motorfahrzeugen durch Sozialhilfebeziehende (Grundsätze)

Für den Besitz und den Gebrauch von Motorfahrzeugen durch Sozialhilfebeziehende bestehen folgende allgemeine Schranken:

1. Das Motorfahrzeug wird als Vermögen angerechnet. Wenn der Wert des Fahrzeuges über dem Vermögensfreibetrag liegt, ist es zu verkaufen.
2. Der Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeuges wird den Sozialhilfebeziehenden nicht in das Budget für die Bemessung der Sozialhilfe eingerechnet.
3. Durch die Kosten für den Gebrauch des Motorfahrzeuges dürfen die elementaren Lebensbedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden oder die Bedürfnisse ihrer Familienangehörigen nicht beeinträchtigt werden.

4. Eine Ausnahme zu den Ziffern 1 und 2 besteht für den Fall, dass ein Motorfahrzeug für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist oder dass wegen lediglich überbrückender Unterstützung von einer Verwertung abgesehen werden kann. In diesen Fällen ist vor Unterstützungsbeginn die Unterzeichnung einer Rückerstattungsvereinbarung erforderlich. Gleiches gilt für die bis zur Durchführung des Verkaufs notwendige Unterstützung».

Missbräuchen in der Sozialhilfe ist im Übrigen mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Missbrauchsfälle durch Sozialhilfebeziehende schaden der Sozialhilfe als Ganzes. Dazu gehören auch Fälle von missbräuchlichem Erwerb oder Besitz von Motorfahrzeugen. Solche Fälle sind nicht akzeptabel. Mit der auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung des SHG wurde der Informationsaustausch unter den verschiedenen beim Vollzug der Sozialhilfe beteiligten Amtsstellen und Behörden, aber auch die Auskunftspflicht von Dritten klar geregelt. Damit wurden die Instrumente im Kanton zur Verhinderung von Missbräuchen in der Sozialhilfe wirkungsvoll ergänzt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 84/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi